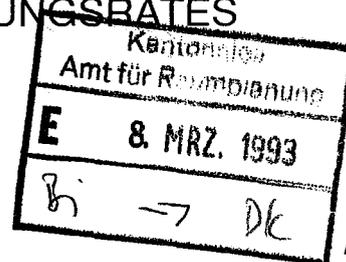




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 2. März 1993

NR. 750



Nennigkofen

**Genehmigung des Erschliessungsplanes "Lüterkofenstrasse"
Abschnitt Käserei bis Liegenschaft von Büren**

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassenplan) über die Lüterkofenstrasse in Nennigkofen, von der Käserei bis zur Liegenschaft von Büren, zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 3. April 1991 bis 2. Mai 1991 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen zwei Einsprachen ein. Mit beiden Grundeigentümern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen schriftlich zurückzogen. Es wurde vereinbart, dass bei GB Nr. 190 das erforderliche Bauland für die Strassenverbreiterung gegen Landwirtschaftsland abgetauscht wird. Bei GB Nr. 208 wird der 2.40 m hohe Lebhag entfernt und durch eine zurückversetzte Schutzwand aus Holz ersetzt. Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind im separat durchzuführenden Landerwerbsverfahren zu regeln. Es steht somit der Genehmigung des Erschliessungsplanes nichts mehr im Wege.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

Der Erschliessungsplan "Lüterkofenstrasse" von der Käserei bis zur Liegenschaft von Büren in Nennigkofen, wird genehmigt.

Staatsschreiber

i.V.

Y. Stde

- Bau-Departement (2)
- Amt für Verkehr und Tiefbau (4) mit 2 genehmigten Plänen
- Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigtem Plan
- Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil mit
1 genehmigtem Plan
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen mit
1 genehmigtem Plan
- Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)